

Entwurf

Bürgerentscheidsbekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerentscheids

**„Kein neues Schützenheim in Achenmühle“ am 08.11.2015 zu der Frage:
Sind Sie dafür, dass am Dorfplatz in Achenmühle kein neues Schützenheim gebaut wird und der Gemeinderatsbeschluss zur Planung des neuen Schützenheims vom 21.05.2015 aufgehoben wird?**

1. Bürgerentscheid

Am **08.11.2015** findet ein Bürgerentscheid in der Gemeinde Rohrdorf zu folgendem Thema statt: „Kein neues Schützenheim in Achenmühle - Sind Sie dafür, dass am Dorfplatz in Achenmühle kein neues Schützenheim gebaut wird und der Gemeinderatsbeschluss zur Planung des neuen Schützenheims vom 21.05.2015 aufgehoben wird?“.

Die Abstimmung dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Stimmabgabe

Die Gemeinde ist in zwei Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk 1: Dorfhaus Achenmühle – Rohrdorfer Str. 7, 83101 Rohrdorf

Stimmbezirk 2: Sitzungssaal Gemeinde Rohrdorf – St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf.

Stimmbezirk 2 ist ein reiner Briefwahlbezirk.

In den Stimmrechtsausweisen, die den Stimmberechtigten bis spätestens **18.10.2015** (= 21. Tag vor dem Bürgerentscheid) übersandt werden, sind der Stimmbezirk und das Stimmlokal angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. In einem anderen Stimmlokal ist eine Stimmabgabe nicht möglich.

Bis zum **06.11.2015** 12 Uhr (= 2. Tag vor dem Bürgerentscheid) können Stimmberechtigte bei der Gemeinde briefliche Abstimmung beantragen. Briefwahlunterlagen können schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden.

Zur Stimmabgabe und zur Beantragung der brieflichen Abstimmung beachten Sie bitte die weiteren Hinweise auf Ihrem Stimmrechtsausweis.

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Jede stimmberechtigte Person hat für den Bürgerentscheid jeweils eine Stimme. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

3. Antrag auf Eintragung ins Stimmberechtigtenverzeichnis

Stimmberechtigt sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Abstimmungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Rohrdorf mit Hauptwohnung gemeldet sind und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese Stimmberechtigten werden von Amts wegen in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen.

Jede stimmberechtigte Person, die bis zum **18.10.2015** keinen Stimmrechtsausweis erhalten hat, muss bis spätestens zum **03.11.2015** (= 5. Tag vor dem Bürgerentscheid) den Eintrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis beantragen, um an der Abstimmung teilnehmen zu können.

Ein Antrag auf Eintragung ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tages der Geburt und des Geburtsorts bei der Gemeinde einzureichen. Dabei muss die stimmberechtigte Person nachweisen, dass sie sich am Abstimmungstag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Gemeinde aufhält.

Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen Verheirateter, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, ist regelmäßig die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; das gilt ebenso für Unverheiratete, die bei ihrer Familie wohnen.

Im Übrigen ist der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen regelmäßig am Ort der Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht.

Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung den Antrag nicht persönlich unterzeichnen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.

4. Öffentlichkeit der Abstimmung

Das Stimmberechtigtenverzeichnis ist bei der Gemeinde Rohrdorf zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehbar.

Die Durchführung der Abstimmung und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

Zur Ermittlung des Ergebnisses der **brieflichen Abstimmung** treten die Abstimmungsvorstände um **16 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde Rohrdorf, St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf zusammen.

Zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides tritt der Abstimmungsausschuss am **12.11.2015 um 19 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde Rohrdorf, St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf zusammen.

Rohrdorf, 01.09.2015



Grick
Abstimmungsleiter

öffentlicher Aushang am 14.09.2015 an 5 Ortstafeln
abgenommen am 13.11.2015 Grick